

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzvertretung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Berichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kirchbach

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Ebenthal, der Marktgemeinde Frantschach – St. Gertraud, der Gemeinde Dellach im Drautal

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hohenthurn (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Marktpreis für Schlachtschweine

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Sanierung der Wohnungseingangstüren in 9772 Dellach, Dellach 90-94; Heizungsumstellung bzw. Adaptierung der Heizung bei den Wohnanlagen in 9562 Himmelberg, Schulstr. 4+6, Festplatz 2, Tieferweg 21+23

Fortschritt Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H: Arbeiten für das Wohnbauprojekt in 9170 Ferlach, Neubau Betreutes Wohnen

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; abgeschlossene kaufmännische Ausbildung; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Word, MS-Excel, MS-Access); Führerschein der Klasse B.

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen über gute Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, selbstständiges Arbeiten, hohe Frustrationstoleranz und einen sehr guten Umgang und Gesprächsführung im Parteienverkehr verfügen.

Tätigkeitsbeschreibung: Die gesamte Unterhaltsvertretung, Rechtsverkehr, Antragstellung bei Gericht; die Bestellung zur Durchsetzung des Unterhalts; die Einbringung und fortdauernde Betreibung von Exekutionen (Mehrfachexekutionen, Fahrnis- und Förderungsexekution, Fahrnisexekution mit Sicherstellung, zwangsweise Pfandrechtsbegründung, usw.); den gesamten Bereich des Unterhaltsvorschusses, Rechtsverkehr Oberlandesgericht (Geldflussadministration); den Bereich Strafanzeigen bei Verletzung der Unterhaltspflicht; Verlassenschaftsverfahren im In- und Ausland; Unterhaltseintreibungen im Ausland (Antrag nach der EuVO, nach dem New Yorker Abkommen, nach der Gegenseitigkeitsverordnung, nach dem Haager Übereinkommen); Schuldenregulierungsverfahren; Verwaltung von Mündelsparbüchern; besondere Verfahren in Unterhaltsangelegenheiten; Amtshilfeersuchen; Pflegekinder (Kostenbeiträge); Maßnahmen SA, Rückersatzentreibung für das Land Kärnten, inklusive Schuldenregulierungsverfahren; Aktenabschlüsse.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: in Teilbeschäftigung (50 %) befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 1. März 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Hebammen

Technikerin/Techniker

Metalltechniker/-in – Metallbearbeitungstechniker/-in

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Wäschereihilfskräfte in 50% Teilzeitbeschäftigung

Ergotherapeutin/Ergotherapeut

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abt. für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Februar 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 5. Februar 2021

13. Gesetz: Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, Kärntner Pensionsgesetz 2010, Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz, Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz, Kärntner Bezüugesetz 1992; jeweils Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Berichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kirchbach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Februar 2021, Zl. 03-Ro-55-1/2-2021, den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 18. Dezember 2020, Zl. 03-Ro-55-1/5-2020, gemäß § 62 Abs. 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., insofern berichtigt, als der Spruch

unter Punkt 3/2020 wie folgt zu lauten hat:

„3/2020 eine Fläche von insgesamt 885 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1088/1, 1088/2, 1119/6 und 1119/7, KG Grafendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)“.

Die gegenständliche Berichtigung der Flächenwidmungsplanänderung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. Februar 2021, Zl. 03-Ro-131-1/35-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 26. November 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 153/3, KG Pfaffendorf, im Ausmaß von 92 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

2/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 908, KG Thürn, im Ausmaß von 60 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

4/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 240, KG St. Johann, im Ausmaß von 216 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

5a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1538/28, KG Preims, im Ausmaß von 988 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995)

5b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1538/28, KG Preims, im Ausmaß von 61 m² von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Bauland – Kurgebiet – Sonderwid-

mung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995)

14/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 98/2, KG Gries, im Ausmaß von 1.676 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

15/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 735/2, KG Unterleidenberg, im Ausmaß von 436 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

18a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 9/39, KG St. Johann, im Ausmaß von 195 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

18b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 223/31, KG St. Johann, im Ausmaß von 455 m² von derzeit Grünland – Nebengebäude in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

26/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 442/2, KG St. Michael, im Ausmaß von 1.456 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal i. K.

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Februar 2021, Zl. 03-Ro-17-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal i.K. vom 23. September 2020 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal – BA 08-09“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

25a/2019 eine Teilfläche von ca. 22.158 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 510, 511 512, 513 u. 514, je KG Zell bei Ebenthal, in Bauland-Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gem. K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

25b/2019 eine Teilfläche von ca. 4.838 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 510, 511 512, 513 u. 514, je KG Zell bei Ebenthal, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbezone Ebenthal BA 08-09“ vom 23. September 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Frantschach – St. Gertraud

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. Februar 2021, Zl. 03-Ro-30-1/9-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach – St. Gertraud vom 8. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 994, 1013/1 1013/2, KG Kamp, im Ausmaß von 14.965 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

2/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 374/2 und 376/1, KG Vorderwölch, im Ausmaß von 2.726 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. Februar 2021, Zl. 03-Ro-13-1/11-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 26. November 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

9/2019 eine Teilfläche von 753 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 152/1, KG Nörenach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hohenthurn (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenthurn hat mit Beschluss vom 4. November 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

2/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 225/2 und 223, KG Hohenthurn, im Ausmaß von 290 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1310/3, KG Hohenthurn, im Ausmaß von 126 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
M a g. S t e i n e r

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 8. September 2020 die Festlegung von nachstehenden Aufschließungsgebieten

3/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1904/1, KG Ferlach, im Ausmaß von 1.027 m²

4/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1905/1, KG Ferlach, im Ausmaß von 1.347 m²

5/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 1904/3, KG Ferlach, im Ausmaß von 1.372 m²

6/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 615/9, KG Ferlach, im Ausmaß von 580 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
M a g. S t e i n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 21. Jänner 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/1-2021, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Feber 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Feber 2021 mit € 1,54 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Jänner 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
M a r t i n G r u b e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt bei folgenden Gebäuden die Wohnungseingangstüren zu erneuern.

Sanierung der Wohnungseingangstüren in 9772 Dellach, Dellach 90-94, 5 WH, 20 WE

EZ 186; Parz. 649/9, 649/37; KG: 73103 Dellach im Drautal

Erfüllungsort: 9772 Dellach, Dellach 90-94
Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2021 - Frühjahr 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 25. Februar 2021, 11.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 12.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2021

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt bei den Wohnanlagen in 9562 Himmelberg, Schulstr. 4+6, Festplatz 2, Tieferweg 21+23 eine Heizungsumstellung bzw. eine Adaptierung der Heizung vorzunehmen.

Schulstraße 4+6, 9562 Himmelberg - 2WH, 18WE

EZ: 138; Parz. 402/2; KG 72316 Himmelberg

Festplatz 2, 9562 Himmelberg - 1WH, 6WE

EZ: 217; Parz. 401/6; KG 72316 Himmelberg

Tieferweg 21+23 - 2 WH, 18WE

EZ: 454; Parz. 402/3; KG 72316 Himmelberg

Erfüllungsort: 9562 Himmelberg, Schulstr. 4+6, Festplatz 2, Tieferweg 21+23

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2021 - Herbst 2021 (nach bzw. vor Heizbeginn)

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Heizungsinstallationen

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 4. März 2021, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Februar 2021

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Fortschritt
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H
Kinoplatz 6/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Wohnbauprojekt in 9170 Ferlach, Neubau Be- treutes Wohnen (19 Wohneinheiten+1Wohngruppe) wer- den folgend genannte Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. Baumeisterarbeiten; 2. Dachabdichtungsarbeiten und Bauspenglerarbeiten; 3. Bauschlosserarbeiten; 4. Holzfußbö- den; 5. Gärtnerische Gestaltung; 6. Türsysteme Element - Holztüren; 7. Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff; 8. Maler- und Anstreicherarbeiten; 9. Fliesenlegerarbeiten; 10. Bewegliche Abschlüsse von Fenstern (Jalousien); 11. Personenaufzüge; 12. Elektroinstallationsarbeiten; 13. Sanitäranlage und Heizungsanlage; 14. Photovoltaik- anlage

Firmen die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen im Ausschreibungsportal ab 16. Fe- bruar 2021 (<https://ktn.vergabeportal.at>) herunterladen.

Die Downloadfrist beginnt am 16. Februar 2021.

Anbotsabgabe ist ausschließlich elektronisch möglich.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Februar 2021

Für die Genossenschaft:

Harald S c h m e r l a i b Dir. Ing. Franz A r m b r u s t
(Obmann) (techn. Geschäftsführer)

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.